



Amtsblatt

für die Stadt Vreden



8. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 15. November 2018	Nummer 13/2018
-------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
31.10.2018	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vreden v. 31.10.2018	S. 2
31.10.2018	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden v. 30.11.2016 - (2. Änderungssatzung v. 31.10.2018)	S. 6
05.11.2018	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 1978 (37. Änderungssatzung vom 5. November 2018)	S. 10
08.11.2018	Bebauungsplan Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ - Aufstellungsbeschluss - Teilung des Geltungsbereiches in zwei Teilgebiete - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für das Teilgebiet I	S. 12
09.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung: Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	S. 15
09.11.2018	Satzung der Stadt Vreden vom 09. November 2018 über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen Am Ölbach, Möllenweg und Woorte gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS)	S. 18
12.11.2018	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 38. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 21.11.2018	S. 20

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vreden vom 31. Oktober 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Vreden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der v. g. Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche nach dem beigefügten Gebührentarif ein Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen ist, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Vreden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner/in.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschildnerin/ dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschildnerin/ der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber.; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Der der Satzung beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vreden vom 26. Juni 2013 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,50
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
	Für Kopien des Großformatkopierers Kopie bis zu 0,75 m Breite Kopie ab 0,75 m Breite	8,50 10,50
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,30 1,80 2,80
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 5 Minuten	5,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	7,00
c)	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder –ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz sind gebührenfrei.	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	30,00
b)	Bescheinigungen, die mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind und deren wirtschaftlicher Wert oder die sonstige Bedeutung für die Gebührenschuldner gering ist	4,50

4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	<u>Plots</u>	
	a) DIN A 2	13,00
	b) DIN A 1	15,00
	c) DIN A 0	18,00
	Für transparente und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
13.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	10,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 31. Oktober 2018

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016

(2. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2018)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der grauen Müllgroßbehälter (MGB) für den Restmüll. Sie beträgt für

ein	40-l-Restmüllgefäß	91,56 €/Jahr
ein	80-l-Restmüllgefäß	162,00 €/Jahr
ein	120-l-Restmüllgefäß	216,60 €/Jahr
ein	240-l-Restmüllgefäß	382,80 €/Jahr
einen	1100-l-Container mit 14tägiger Leerung.....	1.438,80 €/Jahr
einen	1100-l-Container mit wöchentlicher Leerung.....	2.856,00 €/Jahr

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Stadt Vreden mit Ausnahme der in Absätzen 2 -6 aufgeführten Leistungen abgegolten.

- (2) Die Gebühr für eine Biotonne beträgt
- | | |
|----------------------|----------------|
| je 120-l-Gefäß | 64,44 €/Jahr, |
| je 240-l-Gefäß | 103,20 €/Jahr. |
- (3) Die Gebühr für eine 240-l-Papiertonne beträgt 1,80 € im Jahr.
- (4) Für den Umtausch eines Gefäßes in eines mit anderer Größe wird eine Gebühr von 18,00 € erhoben.
- (5) Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz am Wertstoffhof werden folgende Anlieferungsgebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| Kleinstmengen (PKW-Ladung bis 0,5 m ³) | 5,00 € |
| Anlieferungen (Anhänger, Transporter etc.)je m ³ | 10,00 € |
- (6) Ein Abfallsack für zusätzlichen Restmüll kann gegen eine Gebühr von 6,00 € erworben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 31. Oktober 2018

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die
Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 19. Dezember 1978
(37. Änderungssatzung vom 5. November 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Absatz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Bei einer 14-täglichen, im Oktober und November wöchentlichen, Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- | | |
|--|--------|
| a) des Anliegerverkehrs | 1,16 € |
| b) des inner- und überörtlichen Verkehrs | 0,95 € |
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Vreden durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- | | |
|--|--------|
| a) des Anliegerverkehrs | 0,22 € |
| b) des inner- und überörtlichen Verkehrs | 0,18 € |

2. Das Straßenverzeichnis, Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), wird wie folgt ergänzt:

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anliegerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Bisher: Zwillbrocker Straße ab Windmühlentor – Borculoer Str.	R/W	
Neu: Zwillbrocker Straße ab Windmühlentor – Kreisverkehr L 608	R/W	
Bisher: An` t Lindeken		R/W
Neu: An` t Lindeken von der Ölbachstraße bis Parkplatz Krankenhaus		R/W
An` t Lindeken vom Parkplatz Krankenhaus – Ringstraße		W

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 5. November 2018

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 114 „Campus Jugendwerk“

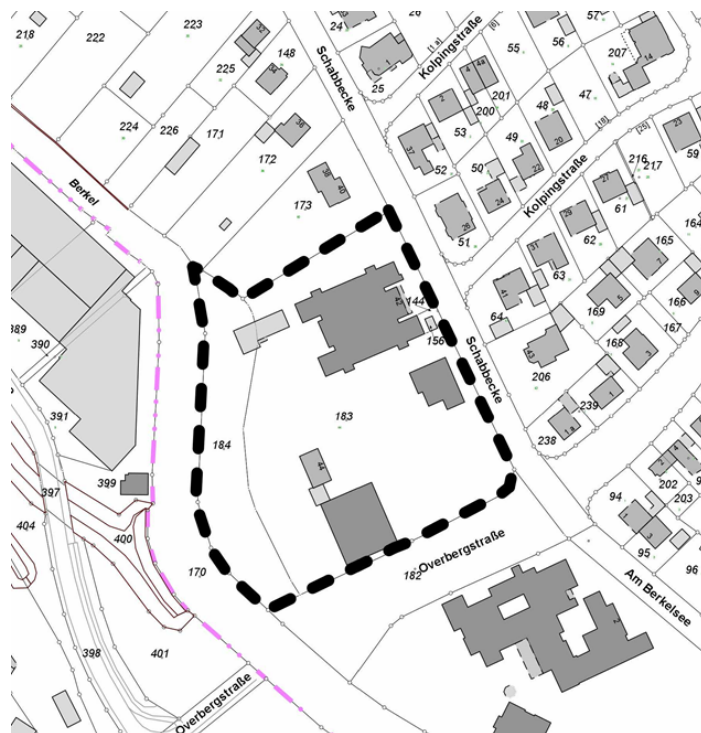
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Teilung des Geltungsbereiches in zwei Teilgebiete**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für das Teilgebiet I**

Gemäß § 10 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 30.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es, den Umbau und die Nachfolgenutzung der bisherigen Hauptschule zum „Campus Jugendwerk“ für die offene Jugendarbeit planungsrechtlich zu ermöglichen.

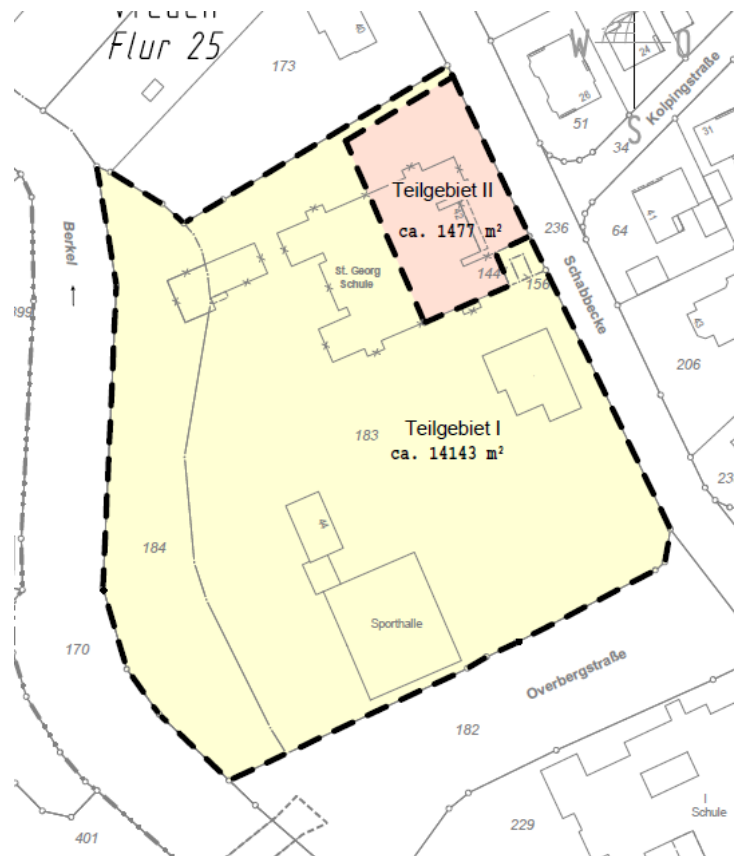
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 25, Flurstücke 144, 156, 183 und 184 an der Schabbecke (ehemaliger Hauptschulstandort St. Georg).

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ in zwei Teilgebiete zu teilen. Das Teilgebiet I umfasst die Fläche für den Gemeinbedarf, die öffentliche Grünfläche, die Fläche für Versorgungsanlagen sowie die Verkehrsfläche auf den Grundstücken Gemarkung Vreden, Flur 25, Flurstücke 144, 156, 184 und 183 tlw. Das Teilgebiet II umfasst die Fläche für das Allgemeine Wohngebiet auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 25, Flurstück 183 tlw.

Die Teilgebiete sind im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt.



Am 30.10.2018 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ Teilgebiet I, dem gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung beigefügt ist, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) BauGB liegt der v. b. Plan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ Teilgebiet I wird werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 114 „Campus Jugendwerk“ Teilgebiet I gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 08.11.2018

Der Bürgermeister
gez. Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 beschlossen, die nachstehenden Straßen als **Gemeindestraßen** und die **Fuß-/Radwege als sonstige Gemeindestraßen** für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. **Deventerstraße** von der Zwillbrocker Straße bis zur Hengeloer Straße mit einer gleichnamigen Stichstraße, die am Fuß-/Radweg zum Rietmolenweg endet sowie diesem Fuß/Radweg zwischen der Stichstraße der Deventerstraße und dem Rietmolenweg (Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 111 Nr. 242 tlw.)
2. **Borculoer Straße** von der Deventerstraße rechtwinklig abknickende bis zur Zwillbrocker Straße führende Erschließungsstraße (Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 111 Nr. 73 tlw.)
3. **Kampener Straße** von der Deventerstraße bis zur Borculoer Straße (Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 111 Nr. 74)
4. **Zutphener Straße** von der Borculoer Straße rechtwinklig abknickende Erschließungsstraße, die bis zum Ende des Grundstücks Zutphener Straße 16/16a führt (Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 111 Nr. 72 tlw.)
5. **Enscheder Straße** von der Zwillbrocker Straße bis zum Fuß-/Radweg zur Hengeloer Straße einschließlich zweier gleichnamiger rechtwinklig abzweigender Erschließungsstraßen, die an der Deventerstraße enden (Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 111 Nr. 187 tlw. und 242 tlw.) sowie der Fuß-/Radweg von der Enscheder Straße zur Hengeloer Straße (Parzellen Flur 111 Nr. 187 tlw. und 239 tlw.)

6. **Hengeloer Straße** von der Deventerstraße am Grundstück Hengeloer Straße 1 bis zum Grundstück Hengeloer Straße 37, wo die Erschließungsstraße wieder auf die Deventerstraße führt
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 111 Nr. 239 tlw.)
7. **Rietmolenweg** von der Hengeloer Straße bis zur Deventerstraße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 111 Nr. 241)
8. **Eichenstraße** von der Heinrich-Hertz-Straße bis zur Lärchenstraße, von hier weiterführend bis zum Südlohner Diek
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 119 Nrn. 610 und 7 und Gemarkung Vreden Flur 120 Nr. 51)
9. **Ahornstraße** von der Eichenstraße rechtwinklig abknickende und ringförmig auf die Eichenstraße zurückführende Erschließungsstraße einschließlich einer gleichnamigen Stichstraße mit Wendeanlage, die vor dem Grundstück Gemarkung Vreden Flur 119 Nr. 443 endet sowie drei weitere gleichnamige Stichstraßen, die zu den Grundstücken Ahornstraße 19 und 21, 27 und 29 sowie 35 führen. Weiterhin werden zwei Fuß-/Radwege gewidmet, die vom Bebauungsplangebiet auf die Lärchenstraße führen sowie ein Fuß-/Radweg, der entlang der Grundstücke Ahornstraße 39 und 41 auf den Weg Gemarkung Vreden Flur 119 Nr. 609 führt.
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 119 Nrn. 456, 457, 458 und 455)
10. **Am Ölbach** von der Karl-Arnold-Straße bis zum Ausbauende am Wendehammer (Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 107 Nrn. 123 und 533 tlw.)
11. **Woorte** von der Hauptstraße bis zum Ende des Grundstücks Kring 1 einschließlich der beiden gleichnamigen Stichstraßen mit Wendeanlagen. Weiterhin wird der Fuß-/Radweg gewidmet, der von der Straße Woorte entlang des Grundstücks Kring 1 auf die Straße Kring führt
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 45 Nrn. 18, 67 und 77)
12. **Bachstraße** von der Straße An't Lindeken bis zur Wendeanlage, von dort weiterführend bis zum Grundstück Bachstraße 19 einschließlich einer Stichstraße, die vor dem Grundstück Gemarkung Vreden Flur 109 Nr. 370 endet
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 109 Nrn. 72 und 380 tlw.)
13. **Wagnerstraße** von der Straße An't Lindeken bis zur Wendeanlage, von dort weiterführend zu den Grundstücken Wagnerstraße 18, 20, 9 und 11
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 109 Nrn. 58 und 380 tlw.)
14. **Beethovenstraße** von der Straße An't Lindeken bis zur Wendeanlage, von dort weiterführend bis zu den Grundstücken Beethovenstraße 28, 27, 29 und 31 sowie Beethovenstraße von der Straße An't Lindeken bis zur Straße Schelver Diek
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 109 Nrn. 45, 380 tlw. und 111)

Ein Lageplan, aus dem die Lage der zu widmenden Straßen ersichtlich ist, liegt in der Fachabteilung III.1 - Wirtschaft und Bauen - der Stadt Vreden, Technisches Rathaus, Zimmer 15, Butenwall 79/81, während der Dienststunden aus.

Die vorstehende Widmung wird gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Februar 2017, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW) und wird damit wirksam (§ 6 Abs. 1 StrWG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster (ab dem 19. November 2018, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster)) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantworteten Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete, Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Vreden, 9. November 2018

Der Bürgermeister
gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Satzung der Stadt Vreden vom 09. November 2018

über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen Am Ölbach, Möllenwegg und Woorte gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS)

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) EBS die Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **Am Ölbach** - Gemarkung Vreden Flur 107 Flurstücke 123 und 533 tlw.- endgültig hergestellt ist, wenn die Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EBS hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind.

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) EBS die Erschließungseinheit i. S. d. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB aus zwei Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Straßennamen **Möllenwegg** - Gemarkung Vreden Flur 68 Flurstücke 236 und 331 - endgültig hergestellt ist, wenn die Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EBS hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind.

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) EBS die Erschließungsanlage **Woorte** – Gemarkung Vreden Flur 45 Flurstücke 18 teilweise, 67 und 77– endgültig hergestellt ist, wenn in den nach Norden führenden

Stichstraßen die Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EBS hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind und auf der übrigen Strecke die Erschließungsanlage der Merkmalsregelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 entspricht.

§ 4

Die Satzung tritt am zweiten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 9. November 2018

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Christoph Holtwisch



Vreden, 12. November 2018

Bekanntmachung

38. Sitzung des Rates der Stadt Vreden

am **Mittwoch, 21. November 2018, 18:00 Uhr,**

im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 30. Oktober 2018
- Öffentlicher Teil -
2. Klinikum Westmünsterland 1469/2018
3. Schulcampus 1415/2018
Mögliche Neuausrichtung Sportzentrum 3. Ergänzung
4. Bezahlbarer Wohnraum in Vreden 1010/2017
3. Ergänzung
5. Antrag der CDU-Fraktion auf regelmäßige Erhöhung der Fraktionszuwendungen zu Beginn einer jeden Legislaturperiode 1470/2018
6. Antrag der FDP-Fraktion auf Entwicklung und Implementierung eines Bürgerbeteiligungsportals 1471/2018
7. Antrag auf Errichtung von Ladestationen für E-Fahrzeuge im Stadtgebiet und in den Dörfern 1472/2018
8. Erlass einer Vergnügungssteuersatzung 1458/2018
9. Beratung und Beschlussfassung Wirtschaftsplan 2019 1423/2018
1. Ergänzung
10. Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung 1399/2018
1. Ergänzung
11. Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die kostenrechnende Einrichtung Klärschlamm Entsorgung aus privaten Kleinkläranlagen und Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen 1400/2018
1. Ergänzung
12. Überplanmäßiger Aufwand im Bereich des Gebäudemanagements für die Budgetebene Schulen 1468/2018
13. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 14. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 30. Oktober 2018
- Nichtöffentlicher Teil - | |
| 15. | Ehrungen für hervorragende Leistungen im Bereich Sport oder Kultur | 1448/2018
1. Ergänzung |
| 16. | Verleihung einer Ehrenbezeichnung | 1454/2018 |
| 17. | Verkauf eines Gewerbegrundstücks | 1464/2018 |
| 18. | Vergabe eines Baugrundstücks in Ammeloe | 1466/2018 |
| 19. | Jugendcampus · 4U und Trendsporthalle – Vergabe Fensterbauarbeiten | 1430/2018 |
| 20. | Erweiterung Rathaus Vreden - Vergabe Trockenbauarbeiten | 1431/2018 |
| 21. | Erweiterung Rathaus Vreden - Vergabe Innenputzarbeiten | 1433/2018 |
| 22. | Erweiterung Rathaus Vreden - Vergabe Türen und Zargen | 1435/2018 |
| 23. | Erweiterung Rathaus Vreden - Vergabe Natursteinarbeiten | 1432/2018 |
| 24. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |